

Bebauungsplan

Nr. III/3/26.00

1.Änderung

„Herforder Straße / Nicolaifriedhof“
(Name erst seit Aufstellung der 4.Änderung)

Bielefeld

Satzung

Begründung

B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3/26.00 für das Gebiet
Stadtheider Straße - Herforder Straße - Hallenstraße - Ecken-
dorfer Straße - An der Pottenau - Bundesbahngelände

Gemäß §§ 2 und 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 wird der
Bebauungsplan Nr. 3/26.00 geändert.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3/26.00 betrifft lediglich
die nördlich der Straße Werkering gelegenen Grundstücksflächen.
Auf die auf der Nordseite der Straße Werkering auf den betreffenden
privaten Baugrundstücken ausgewiesene Vorgartenfläche in Tiefe von
3,00 m wird nunmehr verzichtet.

Bei der Straße Werkering handelt es sich um eine völlig unterge-
ordnete Erschließungsanlage, durch die außer den Ankerwerken nur
einige wenige andere private Gewerbegrundstücke erschlossen werden.
Es ist schon heute mit Sicherheit abzusehen, daß eine Verbreiterung
dieser Straße zu keinem Zeitpunkt erforderlich wird. Die auf den Bau-
grundstücken vorhandene Bausubstanz reicht schon heute teilweise bis
an die nördliche Grenzlinie der betreffenden Straße (Straßenflucht-
linie).

Durch den Verzicht auf die Einhaltung eines Vorgartens können die
Grundstücke weiter wie bisher in ihrem ganzen Umfang baulich genutzt
werden, so daß eine Beeinträchtigung der auf diesen Grundstücken an-
sässigen Betriebe gegenüber der heutigen baulichen Ausnutzbarkeit
nicht eintreten wird. Die betreffenden Betriebsgrundstücke können
in der Tiefe nicht mehr erweitert werden, weil die rückwärtig vor-
handenen Gleisanlagen der Bundesbahn dem entgegenstehen, so daß die
Inhaber der Betriebe darauf angewiesen sind, ihre Grundstücke mög-
lichst in der Gesamtausdehnung uneingeschränkt auch baulich nutzen
zu können.

Durch die Bebauungsplanänderung werden die Grundzüge der Planung und
die Interessen der Träger öffentlicher Belange nicht berührt. Die
Eigentümer der betroffenen Grundstücke haben der Bebauungsplanände-
rung zugestimmt. Benachbarte Grundstücke werden von der Änderung
nicht betroffen. Es handelt sich deshalb um eine vereinfachte Ände-
rung im Sinne des § 13 BBauG.

Bielefeld, den 6. Mai 1965
- Planungsamt -

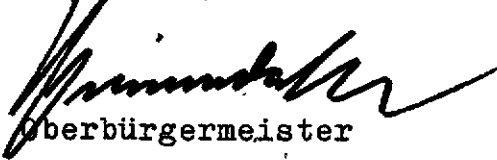
Der Bauausschuß hat in seiner Sitzung am 6. Mai 1965 den nach-
stehenden Beschluß gefaßt:

"Der Bauausschuß empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluß zu
fassen:

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3/26.00 für das Gebiet
Stadtheider Straße - Herforder Straße - Hallenstraße - Ecken-
dorfer Straße - An der Pottenau - Bundesbahngelände wird gemäß Begründung
und Deckblatt nach § 10 BBauG als **S a t z u n g** beschlossen."

Die in violetter Farbe eingetragene 1. Änderung dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes und des § 4 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) am 26. Mai 1965 vom Rat der Stadt als
S a t z u n g beschlossen worden.

Bielefeld, den 2. Juni 1965 Im Auftrage des Rates der Stadt

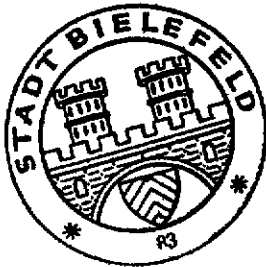

Oberbürgermeister


Ratsherrin

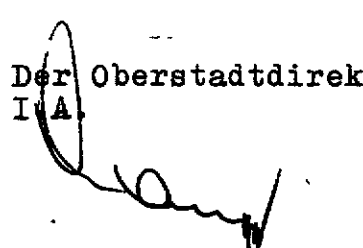

Schriftführer

Dieser geänderte Plan mit der Begründung liegt gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 5. Juni 1965 ab öffentlich aus. Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 26 der Hauptsatzung der Stadt Bielefeld vom 15. Februar 1961 am 5. Juni 1965 in den Bielefelder Tageszeitungen (Freie Presse, Westfalen-Blatt, Westfälische Zeitung) bekanntgemacht worden.

Bielefeld, den 8. Juni 1965



Der Oberstadtdirektor
i. A.


Stadtoberinspektor